

## **Gesellschaftsvertrag der Global Eco Transition gGmbH**

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Global Eco Transition gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
  - (a) die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Energie- und Verkehrswende, zur Umweltpolitik, grüner Wirtschaft, „Clean Technologies“, zur Co2-Vermeidung, zum Klimaschutz, zur Ressourcen- und Materialverfügbarkeit, zu Potentialen der erneuerbaren Energien, zur Kreislaufwirtschaft, zur Sharing Economy, zur gesellschaftlichen Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft auf regionaler und globaler Ebene im allgemeinen.
  - (b) die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes (inklusive eines Wechsels zu 100% erneuerbare Energien auf regionaler und globaler Ebene, eines effektiven Klimaschutzes und einer „geschlossenen“ Kreislaufwirtschaft)
  - (c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Fokus auf Energie- und Umweltprojekten
  - (d) das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) – in Form von Geldleistungen oder Sachleistungen – zur finanziellen Förderung der gemeinnützigen Projekte wie in Abschnitten (2) (a) bis (c) beschrieben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Initiierung oder Durchführung von Forschungsvorhaben und Erarbeitung von wissenschaftlichen Studien, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kommunikativen Analysen, Strategien und Handlungsempfehlungen sowie deren zeitnaher Veröffentlichung zur Realisierung der in § 2 (2) (a) und (b) genannten Zielen und Zwecken der Gesellschaft.

- (b) die Initiierung und das Erarbeiten von Stellungnahmen, Strategien und Handlungsempfehlungen für Regierungen, Parlamenten, sonstigen politischen Entscheidungsträgern und Institutionen sowie die Information und Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit mit dem Ziel, den aktuellen Stand des Wissens, Wissenschaft und Forschung aufzubereiten, Wissenslücken zu schließen und bestehende Erkenntnisse in ausgewogener Weise darzustellen und zu veröffentlichen für die in § 2 (2) (a) und (b) genannten Zielen und Zwecken der Gesellschaft.
- (c) die Information und unentgeltliche bzw. durch öffentliche oder gemeinnütze Mitteln oder durch Zuwendungen finanzierte kostendeckende Beratung von Regierungen, Parlamenten, sonstigen politischen Entscheidungsträgern und Institutionen sowie die Information und Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit zur Realisierung der in § 2 (2) (a) und (b) genannten Zielen und Zwecken der Gesellschaft sowie zur Kommunikation und Information der in § 2 (3) (a) und (b) genannten Forschungsergebnissen, Analysen, Strategien und Handlungsempfehlungen.
- (d) die Organisation, Konzeption, Durchführung und Unterstützung von Konferenzen, Workshops, Netzwerkveranstaltungen etc., einschließlich virtueller Formate (z.B. Webinars etc.) zum Austausch und zur Vernetzung von relevanten Akteuren sowie zur Kommunikation und Information der in § 2 (3) (a) und (b) genannten Forschungsergebnissen, Analysen, Strategien und Handlungsempfehlungen.
- (e) die Unterstützung, Initiierung oder Durchführung von technischen Projekten oder Projekten zur Weiterbildung, um gemäß § 2 (2) (c) Zugang für die ärmsten Bevölkerungsschichten in Entwicklungsländern zu sauberer Energie und sauberem Wasser oder einer lokalen Kreislaufwirtschaft gewährleisten zu können, aber auch um gemäß § 2 (2) (a) und (b) an konkreten Projekten eine nachhaltige Gesellschaft und Natur- und Umweltschutz zu fördern.
- (f) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die den vorstehenden Zwecken dienlich erscheinen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des Öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Maßgabe der Zwecke dieser Gesellschaft fördern.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00 werden von der DWR Holding GmbH übernommen.
- (3) Vom Stammkapital ist ein Betrag in Höhe von 12.500 EUR sofort zur Einzahlung fällig.

#### **§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der idealen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
  - (a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
  - (b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
  - (c) Sitzverlegung der Gesellschaft und Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  - (d) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- (e) Weisungen an die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah über alle wichtigen Geschäftsvorfälle oder Risiken zu informieren. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Rechtshandlungen beschließen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

## **§ 6 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch den Gesellschafter nach Bedarf einberufen.
- (2) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung erfolgt. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn der Gesellschafter in der Versammlung vertreten ist und soweit die Tagesordnung in der Versammlung beschlossen wird.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden.
- (4) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Verbänden, Medien, Wissenschaft und Kultur einberufen. Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr.

- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung und seine Projektmitarbeiter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, wirkt bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit mit und berät bei der langfristigen strategischen Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschaft berufen. Ihre Amtszeit läuft bis zur jederzeit möglichen Niederlegung oder Abberufung.

## **§ 9      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 10     Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 11     Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung in § 2 genannten Zweck der Gesellschaft.
- (2) Die Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.